

stehen vielmehr bis auf Weiteres noch fort. Hierher gehören namentlich auch die Lehnen und Stempelgelder der zeitlichen Patrimonialgerichtsherrn, so weit sie nicht abgelöst sind.

§. 3.

Sämmtliche in der Taxordnung enthaltene Ansätze, ohne alle Ausnahme, sind in Münzorten nach dem Vierzehnthalerfuße zu entrichten.

§. 4.

Ansätze, welche in einer Quote des Gegenstands bestehen, richten sich genau nach dem Münzfuß desselben und es ist daher der Münzfuß, sofern er ein anderer, als der Vierzehnthalerfuß sein sollte, auf diesen letzteren nach Maassgabe der Vorschriften des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 umzurechnen und hiernach erst der zugewilligte Gebührenantheil zu berechnen.

§. 5.

Alle Sporeten, deren Verichtigung gefordert wird, müssen sich aus gerichtlichen Akten und, was die außergerichtlichen Gebühren betrifft, wenigstens aus gehörig geordneten Privatakten als liquid darstellen. Beht es hieran, so werden sie nicht berüchtigt, sondern von der Liquidation abgegriffen.

§. 6.

Die in der Taxordnung auf einen einzigen Ansat bestimmten Gebühren sind unter keinen Umständen zu überschreiten und wo ein geringster und ein höchster Ansat zugleich gegeben ist, da bildet letzterer die Grenzlinie, über welche hinaus keine weitere Erhöhung, wenn solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden, stattfinden kann.

In Ansehung solcher Ansätze hängt die Ansehung des geringsten oder höchsten oder irgend eines Mittelfusses von folgenden drei Rücksichten ab:

- a) von dem durch die Arbeit verursachten geringfügigen oder größeren Zeit- und Müheaufwand und vornehmlich von der Zweckmäßigkeit derselben,

dann

b) von der Geringfügigkeit oder Wichtigkeit des Objekts und zuletzt

- c) von der notorischen Armuth oder Wohlhabenheit der Partei.

§. 7.

Glaubt aber ein Sachwalter oder Notar gleichwohl bei außerordentlichen Fällen auf eine außergewöhnliche Erhöhung seines Honorars über die vorgeschriebenen Sätze hinaus gerechte Ansprüche machen zu können, so hat er sich an das Appellationsgericht, resp. an das Konsistorium zu wenden, welche Wir zur Zubilligung eines dergleichen außergewöhn-